

**Wichtige Hinweise zur verkehrsrechtlichen Anordnung
vor Antragstellung sorgfältig durchlesen!**

Für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden. Zu Arbeiten im Straßenraum zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Baustellen und Aufgrabungen durch Bauunternehmen (beispielsweise für Telefon, Gas, Wasser und Strom)
- Aufstellen eines Baustellengerüstes
- Aufstellen eines Containers
- Aufstellen von Arbeitsgeräten (zum Beispiel Autokräne und Baustellenkräne, Hebebühnen)
- Abstellen von Baumaterial

Hinweis: Parkbuchten und Parkplätze zählen ebenfalls mit zum Straßenraum.

Verfahrensablauf

Vor der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt und eingeholt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung regelt unter anderem, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und darüber hinaus, ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen gekennzeichnet werden müssen. Die getroffenen Regelungen müssen befolgt werden.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung muss frühzeitig (siehe Hierzu den Punkt Antragsvorlauf) gestellt werden, da vor Erlass der Anordnung in der Regel noch die Polizeiinspektion Aschaffenburg als zuständige Polizeidienststelle gehört werden muss. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Anordnung begonnen werden.

Hinweis: Die Gemeinde Laufach kann lediglich verkehrsrechtliche Maßnahmen für die Ortsstraßen im Gemeindegebiet anordnen. Sobald die Aschaffenburg Straße (Frohnhofen), die Hauptstraße (Laufach) oder die Bundesstraße (Hain) als höherrangigere Bundesstraße von der Sperrung betroffen ist, ist die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Aschaffenburg für den Erlass der Anordnung zuständig.

Antragsvorlauf

Für die Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen sind folgende Vorlaufzeiten zu beachten:

Art der Sperrung	Vorlaufzeit
Gehwegsperrungen, Container, halbseitige Sperrungen	mind. 1 Woche vor Baubeginn
Vollsperrungen oder Sperrungen mit Umleitungen	mind. 1 Woche vor Baubeginn montags bis 12:00 Uhr
Verlängerungen	mind. 3 Tage vor Ablauf der bestehenden Anordnung

Werden diese Fristen nicht eingehalten wird eine Zusatzgebühr i. H. v. 25,00 € fällig. Bei Antragstellung am Tag des Baubeginns ist eine Zusatzgebühr i. H. v. 50,00 € fällig. Bei Notmaßnahmen liegt es im Ermessen der Gemeinde ob die Zusatzgebühren erhoben werden. Wir bitten Sie im Sinne des Klimaschutzes den Antrag auf dem elektronischen Weg einzureichen.

Frist/Dauer

Die Genehmigung wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Falls die Arbeiten den genehmigten Zeitraum überschreiten sollen, ist dies der örtlichen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Kosten/Leistung

Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Dauer und Umfang der Einschränkung des Straßenraumes.

Für alle halbseitigen Sperrungen gilt

Bei halbseitiger Straßensperrung ist zwingend eine Restfahrbreite von 3,00 Meter frei zu halten. Rettungs- u. Einsatzfahrzeuge sowie Busse müssen jederzeit problemlos die Baustelle passieren können. Würde die Restfahrbreite nach Stellung der Verkehrsabsicherung weniger als 3,00 Meter betragen ist eine Vollsperrung zu beantragen.

Für Container und Wechselbehälter gilt

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.

Beachtung der Versorgungseinrichtungen

Bei der Aufstellung von Containern oder Wechselbehältern, sowie bei der Lagerung von Utensilien ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Versorgungseinrichtungen (Wasser-, Kanal- und Stromanschlüsse) nicht blockiert werden dürfen.

Aufgrund der Einführung der RSA 21 sind ab sofort folgende weitere Punkte bei der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) zu beachten:

Beantragung

Anträge dürfen nur noch von den tatsächlich ausführenden Bauunternehmen bzw. in Ausnahmefällen von der beauftragten Verkehrssicherungsfirma gestellt werden (§ 45 Abs. 5 StVO, Nr. 1.3.1 Abs. 9 u. 10 RSA 21). Die Gemeinde Laufach erteilt an Privatpersonen nur noch in Ausnahmefällen (bspw. Containerstellungen) verkehrsrechtliche Anordnungen.

MVAS-Nachweis

Die verantwortliche Person für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der VAO verfügen, sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Außerdem muss mit dem Antrag der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) vorgelegt werden (Nr. 1.4 Abs. 3 RSA 21). Die Gemeinde Laufach erteilt an Privatpersonen ohne MVAS-Nachweis nur noch in Ausnahmefällen verkehrsrechtliche Anordnungen.

Antragsteller	
Firma	
Straße, Hs.-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Von der Behörde auszufüllen	
Bescheid-Nr.	
Re.-Nr.	
Bemerkungen	

GEMEINDE LAUFACH
 Örtliche Straßenverkehrsbehörde
 Raiffeisengasse 4
 63846 Laufach

info@laufach.de

Antrag
auf Anordnung verkehrsregelnder
Maßnahmen nach § 45 StVO

- Erstantrag
 Verlängerungsantrag zur Nr.

Verantwortliche Person (mit Privatadresse vgl. Nr. 1.4 Abs. 2 Nr. j RSA 21)			
Vorname, Name		Handy-Nr.	
E-Mail		MVAS-Nachweis vom	
Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort			
Umfang der Beeinträchtigung			
<input type="checkbox"/>	halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Fahrbahneinengung
<input type="checkbox"/>	Gesamtsperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input type="checkbox"/>	teilw. Sperrung des Gehweges	<input type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input type="checkbox"/>	Gesamtsperrung des Gehweges	<input type="checkbox"/>	Sperrung Parkstreifen
<input type="checkbox"/>	Sperrung des Radverkehrs	<input type="checkbox"/>	Anordnung Halteverbot
Örtlichkeit und Grund der Baumaßnahme			
Ort, Ortsteil			
63846 Laufach,			
Straße (bei mehreren Straßen ggf. Beiblatt verwenden!)			
von Haus-Nr. bis Haus-Nr. / von Abschnitt, Station bis Abschnitt, Station			
Grund der Sperrung			
<input type="checkbox"/>	Montagegrube	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Containerstellung		
<input type="checkbox"/>	Baugerüst		
<input type="checkbox"/>	Kranstellung		
Bitte IMMER ausfüllen!! RSA 21, RSA 5.2 und AStättVO berücksichtigen!			
	beanspruchte Länge	beanspruchte Breite	verbleibende Breite
Gehweg	m	m	m
Fahrbahn	m	m	m
Radweg	m	m	m
Ausführungsdauer			
von (Datum u. ggf. Uhrzeit)		längstens bis (Datum und ggf. Uhrzeit)	
Arbeitstage im beantragten Zeitraum		Stunden im beantragten Zeitraum	
Lichtsignalanlage erforderlich?			
<input type="checkbox"/> ja → Signalzeitenplan siehe Anlage		<input type="checkbox"/> nein	
Bushaltestelle(n) betroffen?			
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Lage (Haus-Nr., etc.)			
Umleitungsstrecke benötigt?			
<input type="checkbox"/> ja → über		<input type="checkbox"/> nein	
Anlagen			
<input checked="" type="checkbox"/>	MVAS-Nachweis	<input type="checkbox"/>	Verkehrszeichenplan
<input type="checkbox"/>	Lageplan	<input type="checkbox"/>	Regelplan
<input type="checkbox"/>	Signalzeitenplan	<input type="checkbox"/>	Beiblatt
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:		

Hinweise Verantwortung, Haftung

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch die Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast, der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde in vollem Umfang übernommen.

Allgemeine Hinweise

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.
Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise auf der ersten Seite!

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Laufach unter www.laufach.de/datenschutz oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Laufach.

Weitere Mitteilungen

Ort	Datum	Unterschrift/Stempel